

## AGB Coaching und Beratung

Stand 24.05.2019

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden mit LIFEfactory, Inhaber Andreas Wennmann, im Bereich Individual-, Team- und Organisationscoaching geschlossenen Vertrages und werden von beiden Seiten als verbindlich anerkannt.

### 1. Honorar

Es kommt stets das am Tag der definitiven Buchung vereinbarte Honorar zur Abrechnung. Druckfehler und offensichtliche Irrtümer bleiben vorbehalten. Es wird die zurzeit gültige Umsatzsteuer berechnet. Falls nicht vertraglich gesondert geregelt, gilt die vereinbarte Vorauszahlung (Vorschusszahlung) wird bis sieben Tage nach Buchungsbestätigung, bzw. Vertragsschluss per Überweisung fällig, ein Restbetrag, wenn vereinbart, 14 Tage vor Ende der letzten Sitzung fällig.

Bei verspätetem Zahlungseingang erhöht sich die vertraglich vereinbarte noch ausstehende Summe automatisch zusätzlich um 5,0 Prozent. Weitere Zuschläge können hinzukommen, falls vom Auftragnehmer ein Mahnverfahren bzw. gerichtliche Schritte eingeleitet werden müssen. Es ist jeweils das Konto der Fidor Bank AG, DE51700222000073226856 – FDDODEMM zu nutzen. Der Auftraggeber ist unabhängig von einer anderen vertraglichen Regelung nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.

### 2. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt hat in jedem Fall in schriftlicher Form (per Post oder Mail) zu erfolgen.

**2.1. Durch den Auftraggeber:** Ein Rücktritt des Kunden von einem geschlossenen Vertrag ist möglich, jedoch werden Ausfallkosten wie folgt berechnet:

- Rücktritt nach Zahlung der Erstrechnungsstellung: 30 % des vereinbarten Honorars (ohne Anfahrtsgebühren), mindestens 200,00 €.
- Vorzeitige Beendigung bei gebuchten Gruppenkontingenten (nach der zweiten Sitzung): 90 % des vereinbarten Honorars abzüglich schon getätigte Arbeitssitzungen (ohne Anfahrtsgebühren)

**2.2. Durch den Auftragnehmer:** Kann der Auftragnehmer in Folge von Krankheit, Unfall, Tod oder anderen wichtigen Gründen (z.B. Todesfall in der Familie, höhere Gewalt, etc.) die Vertragsleistung nicht erbringen, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag und bereits gezahltes Honorar wird umgehend zurückerstattet, sofern a) der Auftragnehmer keinen vom Auftraggeber akzeptierten Ersatztermins zur Erbringung der Leistung stellen kann.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Erkrankung / die Unfallverletzung durch ärztliches Attest bzw. den wichtigen Grund durch einen entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen. Der Auftragnehmer wird immer zuerst versuchen, einen Ersatztermin oder Ersatztermine zu stellen - dies jedoch ohne Garantie und Anerkennung einer Rechtspflicht.

### 3. Verspätung wegen höherer Gewalt

Für eine nichtschuldhafte Verspätung des Auftragnehmers, beispielsweise durch eine Autopanne, einen Autounfall, Flugausfall, Verkehrsstaus oder widrige Witterungsverhältnisse (Starkregen, Schnee oder ähnliches) kann der Auftragnehmer in keiner Weise haftbar gemacht werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist allerdings eine entsprechende ADAC- oder behördliche Bescheinigung vorzulegen oder anderweitig der Grund für die Verspätung glaubhaft zu machen. Wenn der Beginn der Sitzung sich ohne Schuld des Auftragnehmers verzögert, und kein Termindruck besteht, kann die Sitzung einvernehmlich mit Verspätung beginnen.

### 4. Angebote, Honorare, Zahlungsbedingungen

Die Angebote sind freibleibend. Änderungen vorbehalten.

Für Coaching-Leistungen werden in der (auch mündlichen) Coachingvereinbarung vereinbarte Honorare berechnet. Nebenkosten, wie Telefongebühren, Reise- und Übernachtungskosten, Leistungen durch Dritte usw., werden dem Klienten bzw. Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Bei allen Honoraren für Privatzahler sowie Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Alle Honorare sind sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig. Solange keine schriftliche Kostenzusage von anderer Stelle vorliegt, gilt der Klient als Schuldner des Coaching-Honorars.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar jeweils nach jeder Sitzung entrichtet. Für Zeitkontingentverträge ist das Honorar vor der ersten Sitzung fällig.

Die Termine für Sitzungen werden zwischen Coach und Klienten nach beiderseitiger Verfügbarkeit vereinbart. Mail-Anfragen, die inhaltlich Coaching-Themen betreffen, werden entsprechend der aufgewendeten Zeit für die Beantwortung honoriert und in Rechnung gestellt.



## 5. Vorgespräche

Das Vorgespräch bzw. die Vorgespräche (auch Auftragsklärungsgespräche) finden, wenn nicht anders vereinbart, nach vorheriger Terminabsprache Räumen des Auftraggebers statt. Inhalte und Ort der Gespräche werden vom Auftragnehmer diskret behandelt und – ausgenommen im Rahmen einer Anweisung durch den Auftraggeber – nicht an Dritte weitergegeben. Der Auftraggeber kann zudem ausdrücklich festlegen, welche Inhalte und Schriftstücke nicht weitergegeben werden sollen. Für Beiträge anderer Personen bei Teamsitzungen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Verantwortung und Haftung. Eine dauerhafte Datenspeicherung der Gesprächsnotizen über den Arbeitszeitraum hinaus findet nicht statt.

## 6. Terminabsage

Vereinbarte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Dies gilt auch für das Erstgespräch bzw. Auftragsklärungssitzung.

Eine kostenfreie Absage oder Terminverschiebung der Coaching- oder/und Arbeitssitzungen sind bis spätestens 3 Werktage vor dem Termin möglich. Danach wird das Honorar zu 50 % in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen (Ausnahmeregelungen siehe §3) wird das volle Honorar als Ausfallhonorar fällig.

## 7. Zeit und Ort

Zeit und Ort des Coachings und Arbeitssitzungen werden von den beiden Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart. Der Auftraggeber oder Klient verpflichtet sich zu allen Sitzungen pünktlich zu erscheinen.

Eine Terminverlegung oder Verlegung des Veranstaltungsortes ist grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Seiten möglich.

## 8. Übernachtung

Ist eine Übernachtung vertraglich vereinbart, so sorgt der Auftraggeber für Reservierung und Bezahlung der benötigten Hotelzimmer inkl. Frühstück in Hotels der Mittelklasse möglichst nah am Veranstaltungsort.

## 9. Gebühren und Bewilligungen

Gebühren aller Art in Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag (z.B. Lizenzgebühren, Urhebervereinbarungen, GEMA/GVL sowie ggf. Mieten von Veranstaltungsräumen und Bewirtung sind Angelegenheit des Auftraggebers.

## 10. Honorargeheimnis

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben, es sei denn, dass man gesetzlich dazu verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,00 € netto fällig.

## 11. Schweigepflicht, Datenschutz und DSGVO

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

**11.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen. Bei Einschaltung Dritter muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

**11.2** Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Auskunft über Inhalt, Umfang und Dauer der gespeicherten Daten zu erhalten, ggf. diese teilweise während des Arbeitsauftrages oder vollständig nach Beendigung oder Kündigung des Arbeitsauftrages löschen zu lassen.

**12. Rechtsbeziehungen:** Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Für alle Streitigkeiten aus dem getroffenen Vertrag wird das am Wohnsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.

**13. Nebenabreden und Streichungen:** Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten diese AGB oder Teile davon gegen geltendes Recht oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gilt die salvatorische Klausel: Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam sein oder werden, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.